

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Organisation der Scharfschützenbataillone.

(Vom 25. November 1870.)

Die Frage der Formation von Scharfschützenbataillonen ist seit dem Jahre 1865, wo sie zum letzten Male von der Bundesversammlung behandelt wurde, in ein ganz neues Stadium getreten.

Zwar zählte die Bildung von Scharfschützenbataillonen schon damals viele Anhänger, sprachen sich doch eine militär-technische Spezialkommission, das eidg. Militärdepartement, der Bundesrath, die Kommissionen der Rätthe und ein Rath selbst schon damals dafür aus, und war es ja auch schon zu jener Zeit ein großer Theil der Schützen, welche lebhaft für die Formation von Bataillonen einstanden.

Seither hat sich nun aber die Meinung sowohl der Schützen selbst, als auch anderer militärischer Kreise zu Gunsten von Schützenbataillonen in so entschiedener Weise kund gegeben, daß die Behörden dem dahingehenden Drängen nicht mehr länger widerstehen können.

Die Gründe, warum man sich jetzt so ziemlich allgemein in so entschiedener Weise für die Formation von Schützenbataillonen ausspricht, glaubt der Bundesrath in Folgendem suchen zu dürfen.

Einmal haben die Kriege der neuern Zeit die taktischen Gründe, welche der Bundesrath mit Botschaft vom 21. Juni 1865 für die Schützenbataillone angeführt hatte, als vollkommen richtig herausgestellt.

Sodann hat bei den Schützen selbst die Erfahrung, welche man bei den Wiederholungskursen mit den der Armeeeintheilung gemäß ad hoc gebildeten Schützenbataillonen gemacht hat, die Einwendungen, welche früher gegen solche erhoben wurden, gänzlich beseitigt. Nun hat sich sowohl bei Schützen als bei den Offizieren des eidg. Stabes die bestimmte Meinung gebildet, daß es etwas ganz Unnatürliches sei, Schützenbataillone ohne wirkliche feste Organisation zu haben und dieselben von Generalstabsoffizieren statt von Stabsoffizieren, die aus den Schützenoffizieren selbst hervorgegangen sind, zu kommandiren.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, hat denn auch der General anlässlich der letzten Truppenaufstellung auf das Bestimmteste die Wahl von Schützenmajoren befürwortet und das Verlangen gestellt, daß die Schützenbataillone, noch während die Truppen im Felde standen, bleibend organisiert werden.

Dieses Begehren war der getreue Ausdruck von der in militärischen Kreisen allgemein waltenden Ansicht, daß bei einer längern Zögerung mit der gewünschten Reform die Schützenwaffe leiden würde.

Wenn nun der Bundesrath heute einen Theil des Departemental-entwurfes der neuen Militärorganisation gesondert Ihrem Entscheide unterbreitet, so geschieht es nach all' dem Gesagten in der festesten Ueberzeugung, daß wir ohne Gefährde für die Schützenwaffe und die Armee selbst nicht zu einem neuen Aufgebote schreiten dürfen, ehe die Bildung der Schützenbataillone ins Leben gerufen ist.

Behufs weiterer sachlicher Begründung des Gesetzesentwurfes, das wir Ihnen hiemit vorlegen, können wir uns im Allgemeinen auf die Botschaft des Bundesrathes vom 21. Juni 1865 berufen und auf das schon damals von ihm der Bundesversammlung vorgelegte Gesetzesprojekt.

Das Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 bestimmt als taktische Einheit der Scharfschützenwaffe die Kompagnie und setzt deren Stärke auf 100 Mann fest. Das Bundesgesetz über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft u. zum schweizerischen Bundesheer ergänzt diese Bestimmung dadurch, daß die Stärke der Reservekompagnien einzelner Kantone auf 70 Mann festgesetzt wird.

Dem letztern Gesetze gemäß ist die Anzahl der taktischen Einheiten der Scharfschützenwaffe folgende:

Auszug	45	Kompagnien	zu	100	Mann	=	4500	Mann.	
Reserve	19	"	"	100	"	}	=	2390	"
	7	"	"	70	"				
							zusammen	6890	Mann.
							Uebertrag	6890	Mann.

Uebertrag 6890 Mann.

Hiezu kommen an freiwillig von einzelnen Kantonen zum Bundesheer gestellten Kompagnien:

Auszug:	1	Kompagnie	von Solothurn	zu 100 Mann	=	100	Mann.
	2	Kompagnien	" Waadt	" 100	=	200	"
	1	Kompagnie	" Genf	" 100	=	100	"
Reserve:	1	"	" Zürich	" 100	=	100	"
	1	"	" Waadt	" 100	=	100	"
	1	"	" Genf	" 100	=	100	"

so daß die Waffe gegenwärtig 49 Kompagnien des Auszuges und 29 Kompagnien der Reserve, zusammen 78 Kompagnien mit einer reglementarischen Stärke von 7590 Mann zählt. Die Effektivstärke der Scharfschützen beträgt gegenwärtig,

Auszug	5755	Mann,
Reserve	3397	"
	<u>9152</u>	"

also 1562 Mann

Ueberzählige, wozu noch 4952 Landwehrscharfschützen kommen.

An Kriegsfuhrwerken haben die Kantone zum Bundesheere zu stellen:

In die Linie: ein Halbcaisson.

" " Divisionsparks: je für zwei Kompagnien ein Halbcaisson.

" " Depotparks: je für zwei Kompagnien ein Halbcaisson.

An Bespannung sind zu jedem Halbcaisson zwei Pferde zu stellen; also per Kompagnie 4 Pferde.

Ueber die Entstehung dieser Formation der Scharfschützen äußert sich die Botschaft von 1865 folgendermaßen:

„Die bisherige Organisation der Scharfschützen in Einzelkompagnien erklärt sich theils aus ihrer Entstehungsgeschichte, theils aus der Auffassung, welche lange Zeit hindurch über Zweck und Verwendungswiese dieser Waffe geherrscht hat. Es ist natürlich, daß, als gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in einzelnen Kantonen freiwillige Jägerkorps gebildet wurden, diese für die militärische Organisation sich die Kompagnie zum Vorbilde nahmen, da die Formation von größern Korps schon deshalb nicht möglich war, weil man in den Bezirken, in welchen sich die Korps bildeten, die nöthige Anzahl tauglicher Freiwilliger für die Elitetruppe nicht gefunden hätte und bei weitem Rekrutierungsbezirken die Besammlung äußerst schwierig geworden wäre, es auch bald an den Führern für die Leitung größerer Korps gefehlt haben würde. Das Hauptziel, das jene Korps sich vorgestekt hatten, die Ausbildung

in der Schießkunst, war auch in einer kleinern Abtheilung viel leichter zu erreichen.

„Während bei der Gründung dieser Korps³ dieselben als Elite der Infanterie behandelt wurden, und man auch auf ihre Beweglichkeit einen großen Werth legte, nahmen sie nach und nach eine mehr einseitige Richtung an, indem sie sich fast ausschließlich auf eine möglichste Ausbildung im Fein- und Fernschießen verlegten und mehr den Charakter leichter Artillerie als Infanterie annahmen. Das allgemeine Militärreglement vom 20. August 1817 gab den in den einzelnen Kantonen früher bestandenen besondern Scharfschützenkompagnien eine bestimmte Organisation, und zwar in Kompagnien zu 100 Mann und führte sie bereits als Spezialwaffe auf. Ein Reglement für die eidgenössischen Scharfschützen, von der Tagsatzung am 13. August 1822 genehmigt, ging noch weiter, indem es von den Bestimmungen des allgemeinen Militärreglementes den Grundsatz ableitete, daß die Scharfschützen nicht mehr als leichte Infanterie, sondern vielmehr als leichte Artillerie angesehen werden sollten. Bei dieser Auffassung der Verwendung der Scharfschützenwaffe war es wiederum ganz natürlich, daß dieselbe ihre Organisation in Kompagnien beibehielt.

„Diese Organisation ging denn auch in die gegenwärtige Militärorganisation über, obschon man bei der Berathung derselben schon lebhaft fühlte, daß eine Reorganisation der Waffe dringend noth thue, und obschon bereits damals namentlich auf die Wünschbarkeit hingewiesen wurde, die Scharfschützen in Bataillone zu organisiren. Seither hat sich diese Idee immer mehr Bahn gebrochen, und zwar einestheils in Folge der Erfahrung, welche über die Verwendung der Scharfschützen anlässlich der Uebungen bei den größern Truppenkonzentrationen der neuern Zeit gemacht wurden, andernteils sodann in Folge der Einführung von Präzisionswaffen bei der ganzen Infanterie, wodurch eine Ausgleichung von Scharfschützen und Infanterie in dem Sinne stattgefunden hat, daß letztere nun auf gleiche Entfernung und mit beinahe gleicher Treffsicherheit wie erstere schießt.“

Ueber die taktische und disziplinäre Begründung der Vorlage verbreitete sich unsere Botschaft von 1865 wie folgt:

„In erster Linie erheischen taktische Rücksichten dringend eine Umgestaltung des Korps. Die Zutheilung zweier Scharfschützenkompagnien zu jeder Brigade hatte eine Bedeutung, so lange die gesammte Infanterie mit Kollgewehren bewaffnet war. Die mit einer weittragenden Waffe versehenen Schützen konnten schon auf größere Distanzen als die übrigen Plänkler ihr Feuer eröffnen und durch einzelne wohlgezielte Schüsse dem Feinde Abbruch thun, noch ehe die Infanterie ein wirksames Feuer zu eröffnen vermochte. Es war daher von Werth,

✚
 die Schützen auf die ganze Jägerkette zu vertheilen. Von dem Augenblicke an, wo jede Brigade drei Jägerkompagnien befaß, welche mit einem eben so weittragenden und beinahe eben so sicher treffenden Gewehre versehen waren, wie die Scharfschützen, fiel jene Verwendungsweise der Scharfschützen weg, und vollständig ungerechtfertigt erschiene sie jetzt, wo die gesammte Infanterie mit dem neuen Gewehre versehen sein wird. Eine natürliche Folge des Umstandes, daß die Infanterie den Scharfschützen in der Feuerwirkung gleichgekommen ist, ist die, daß der Brigadier diesen kleinern taktischen Einheiten keine besondere Wichtigkeit mehr beilegen, vielmehr sein ganzes Augenmerk auf die größern Einheiten, die Bataillone, richten wird. Dieses sehen wir denn auch bereits schon bei den gewöhnlichen Friedensmanövern eintreten, und eine Folge davon ist, daß die sich selbst überlassenen Schützenkompagnien, deren Hauptleute nicht, wie z. B. einem Bataillonschef, ein selbstständiges, richtiges Eingreifen in das Gefecht zugemuthet werden kann, meistens eine falsche Aufstellung und Verwendung finden.

„Wenn es nach dem Gesagten keinem Zweifel unterliegt, daß den Schützen bei dem Vertheilen in kleinern Einheiten auf die Brigaden eine sehr untergeordnete Rolle zufallen wird, so ist es auf der andern Seite nicht schwer einzusehen, daß die Scharfschützen bei einer massenhaften Verwendung, trotz der veränderten Verhältnisse in der Bewaffnung, ihrem ursprünglichen Zwecke am besten entsprechen können, und somit die Beibehaltung einer besondern Schützenwaffe jetzt noch eben so gerechtfertigt erscheint als früher. Die Scharfschützen sollen gewisse Terrainabschnitte, die als taktische Schlüssel einer Position gelten, festhalten und auf entscheidenden Punkten in entscheidender Weise auftreten. Alles dieses erfordert aber auch eine sichere und allgemeine Leitung im Gefechte. Beides aber ist nur durch die Kombinirung in Bataillone möglich. Es ist zwar dem Divisionskommandanten schon jetzt freigestellt, die sechs Scharfschützenkompagnien seiner Division unter dem Kommando eines Stabsoffiziers zu vereinigen. Allein abgesehen von den Schwierigkeiten, eine Vereinigung sämmtlicher Kompagnien im gegebenen Momente zu bewerkstelligen, ist es immer sehr bedenklich, einem Führer, hier dem Bezirkskommandanten, im Augenblicke des Gefechtes einzelne Truppentheile wegzunehmen, die ihm durch die Organisation zugetheilt sind. Welche Nachtheile bei Miliztruppen sich ergeben, wenn sie im Momente der Gefahr plötzlich neu organisirt werden und unter ein ungewohntes Kommando kommen, ist leicht einzusehen.

„Nicht weniger Nachtheile als wir in taktischer Beziehung nachgewiesen haben, bot die bisherige Organisation in disziplinarischer Beziehung. Auch hier waren die einzelnen Kompagnien zu viel sich selber überlassen. Es stand ob dem Hauptmann keine beständige höhere Autorität, an welche er sich hätte anlehnen können; er suchte daher mit

feinen Leuten möglichst im Frieden auszukommen und löferte dadurch nicht selten die Disziplin der Kompagnie. Ein anderer Grund, warum die Schützenhauptleute bisher ihren Dienst nicht immer mit der gehörigen Energie besorgten, ist darin zu suchen, daß ihnen alles Avancement bei der Waffe verschlossen war und daher ihr Eifer oft zu bald erkaltete. Dieses Sichgehenlassen einzelner Hauptleute und dann auch der übrigen Offiziere — ehrenvolle Ausnahmen immerhin abgerechnet — hatte bei der Schützenwaffe um so schlimmere Folgen, als sie meistens aus der intelligentesten Mannschaft besteht, die ein scharfes Auge für alle Blößen der Offiziere hat. Bei der Formation von Bataillonen dagegen wird diese Intelligenz ein mächtiger Hebel sein, die Scharfschützen wieder zu einer Elitentruppe emporzuarbeiten, namentlich wenn, wie dies von einem Bataillonskommandanten viel eher möglich ist, als von einem Hauptmann, mit der größern Festigkeit auch die einsichtigere Leitung verbunden ist.

„In administrativer Beziehung hatten die Schützenkompagnien bis jetzt direkte mit dem Kommissariat zu verkehren. Dieses hatte den Nachtheil, daß das Kommissariat einestheils mit zu vielen kleinen Einheiten im Verkehr stehen mußte, und daß andernteils dieser Verkehr dem Hauptmann zu seinen übrigen Geschäften oblag. Bei der Formation in Bataillone würde dieser Verkehr wie bei der Infanterie dem Quartiermeister zufallen, und sicherlich würde durch diesen Offizier im Felde besser für Verpflegung und Unterkunft gesorgt werden können, als dies gegenwärtig der Fall ist, wo diese Funktionen meist den Fourieren der Kompagnien zufallen, die natürlich nicht die nöthige Autorität haben, um die Interessen ihrer Korps nach Außen zu wahren.“

Im Speziellen begründen wir den Gesetzesvorschlag wie folgt:

Ad Art. 1. Die Stärke der Bataillone betreffend, so ist man ziemlich allgemein der Ansicht, daß dieselben nicht mehr als 3 bis 4 Kompagnien bilden sollen. Dies scheint uns auch in der That die richtige Mitte zu sein, da diese Formation den taktischen Anforderungen entsprechen würde, welche an die Scharfschützenbataillone gestellt werden. Eine Schützenmasse von 3—400 Mann kann nämlich auch in aufgelöster Gefechtsordnung noch einheitlich kommandirt werden, während bei einer größern Maße bereits Zwischenkommandos eintreten müßten.

Nach der provisorischen Zusammenstellung der Schützenkompagnien in Schützenbataillone in der gegenwärtigen Armeeinteilung ergeben sich aus den 78 Kompagnien

15 Schützenbataillone zu 4 Kompagnien

6 " " 3 "

zusammen 21 Bataillone.

Die Organisation der Scharfschützenbataillone der Landwehr wird einer spätern Zeitperiode, etwa nach dem Uebertritt einer Anzahl Stabs-offiziere, vorbehalten.

Ad Art. 2. Da es zweckmäßig sein dürfte, in das Gesetz nur die leitenden Grundsätze aufzunehmen, die Details, wie Zusammensetzung und Numerirung der Bataillone dagegen einer bundesrätlichen Verordnung zu überlassen, so tritt das Gesetzprojekt nicht näher in die bezüglichen Bestimmungen ein. Als die hauptsächlichsten leitenden Grundsätze betrachten wir aber außer der Bestimmung über die Stärke der Bataillone die Vorschriften, daß sie aus Truppen derselben Kontingentsklasse, und soweit möglich, aus Truppen desselben Kantons zusammengesetzt werden. Eine Mischung von Kompagnien des Auszugs und der Reserve im gleichen Bataillon hätte zwar den Vorzug, daß eine Reihe von Kantonen, welche z. B. zwei Auszügler- und eine Reservekompagnie stellen, für sich ein Bataillon bilden könnten, während, wenn man ausschließlich Auszügler- oder Reservekompagnien vereinigen will, oft mehrere Kantone zur Bildung eines Bataillons in Anspruch genommen werden müssen. Gleichwohl geht diese Mischung verschiedener Kontingentsklassen in den gleichen taktischen Einheiten nicht an, da sie den Grundsätzen widerstreiten würde, die sonst in der Organisation überall durchgeführt sind, und da es namentlich auf den Unterricht höchst störend einwirken müßte, wenn die einzelnen Kompagnien des Bataillons beim Wiederholungskurse desselben eine ungleiche Dienstzeit hätten.

Ad Art. 3. Für den Bataillonsstab haben wir den reduzierten Stab eines Infanterie-Halbataillons angenommen. Es sind nämlich weggelassen: Die Feldprediger, für welche man an die Infanteriebataillone gelangen kann, der Fahrenträger, da das Mitführen einer Bataillonsfahne bei einem Korps, das hauptsächlich auf das Gefecht in aufgelöster Ordnung angewiesen ist, geradezu ein Uebelstand wäre, da für die Bewachung der Fahne immer eine Detaschirung stattfinden müßte, ein Theil der Mannschaft also außer Gefecht gesetzt werden müßte. Ferner sind weggelassen: Der Adjutant-Unteroffizier, der Waffen-Unteroffizier, da diese Stellen bei einem kleinern Bataillon nicht nothwendig sind. Endlich sind auch Schuster, Schneider und Profos weggelassen, da die Erfahrung diese Stellen als ziemlich überflüssig herausgestellt hat.

Die Funktionen des Waffenoffiziers können einem Kompagnieoffizier übertragen werden.

Die Vermehrung der Kontingente durch das Personal des Stabes ist demgemäß eine ganz untergeordnete und wird durch die Ueberzähligen mehr als ausgeglichen.

Ad Art. 4. Bezüglich der Art und Weise der Bestellung der Stäbe kann in erster Linie in Frage kommen, ob dieselbe in analoger

Weise stattfinden solle, wie bei der Infanterie, oder ob z. B. das Kommando der Bataillone an Offiziere des Generalstabes oder an eine besonders zu bildende Stabsabtheilung zu übertragen sei. Der Bundesrath muß sich entschieden für die erstere Alternative aussprechen. Soll zwischen dem Bataillonskommandanten und seinen Untergebenen das nöthige gegenseitige Vertrauen bestehen, so darf man den Bataillonen nicht fremde Leute als Kommandanten oktroyiren, sondern diese letztern müssen aus den Bataillonen selbst hervorgehen und dort bereits einen Ruf als tüchtige Kompagniechefs genossen haben. Ohne bedeutende Vermehrung des Generalstabes kann derselbe keine Offiziere für das Kommando taktischer Einheiten entbehren; ein solches Kommando legt übrigens auch gar nicht in der Aufgabe eines Generalstabsoffiziers. Es müßte bei Verwendung von Generalstabsoffizieren infolge ihrer Beförderung u. s. w. ein zu häufiger Wechsel eintreten, so daß die Stabs-offiziere nie recht mit der Truppe bekannt würden. Noch weniger könnten wir uns mit der Kreirung eines eigenen Schützenstabes besreunden. Da die Scharsschützen ihrem Wesen nach keine eigentliche Spezialwaffe sind, so fehlt auch jede innere Berechtigung zur Bildung eines besondern Stabes. Die Offiziere eines solchen würden der Truppe eben so ferne stehen, als die Generalstabs-offiziere, und es käme noch die Inkonvenienz hinzu, daß die Kommandanten eines Schützenstabes entweder nicht in gleicher Weise wie die Offiziere der andern Stäbe befördert werden könnten, oder aber, daß sie nach ihrer Beförderung als eidg. Obersten z. B. keine entsprechende Verwendung mehr fänden.

Einige Schwierigkeiten bietet die Lösung der Frage, durch wen die Wahl der Offiziere der Stäbe stattzufinden habe, ob durch die beteiligten Kantone oder durch den Bundesrath. Wir müssen uns für letztere Alternative aussprechen. Der Art. 27 der schweizerischen Militärorganisation stellt zwar als Regel auf, daß die Offiziere und Unteroffiziere der taktischen Einheiten nach den Bestimmungen der Militärgeetze ihres Kantons ernannt und befördert werden sollen; allein diese Gesetzesbestimmung hatte wohl noch nicht die Zusammensetzung von taktischen Einheiten aus Truppen verschiedener Kantone im Auge, und zudem stellt sie den Grundsatz auch nicht so absolut hin, daß die Aufstellung einer speziellen Vorschrift für die Scharsschützenbataillone damit in Widerspruch gerathen würde. Konstitutionelle Bedenken gegen die Wahl durch den Bundesrath liegen heute eben so wenig vor wie damals, als beim Erlaß der schweizerischen Militärorganisation schon die Möglichkeit einer Ausnahme von der Regel vorgesehen war.

Für die beantragte Wahl durch den Bundesrath sprechen nun hauptsächlich Zweckmäßigkeitserwägungen. Da die Instruktion der Scharsschützen Sache des Bundes ist, so muß den Organen desselben in erster Linie ein kompetentes Urtheil darüber zustehen, welche Scharsschützen-

Offiziere sich für die Wahl zu Stabsoffizieren eignen. Die Wahl der Stabsoffiziere durch die Kantone würde namentlich bei denjenigen Bataillonen große Schwierigkeiten bieten, die aus Kompagnien verschiedener Kantone zusammengesetzt sind. Bei der Wahl des Bataillonschefs z. B. könnten sich die Kantone wohl in den wenigsten Fällen auf den tüchtigsten Hauptmann vereinigen, und es würde ohne Zweifel das einzige mögliche Mittel zur Verständigung die Aufstellung eines Turnus sein, nach welchem die Kantone abwechselungsweise und nach dem Verhältniß des zum Bataillon gestellten Kontingentes zur Wahl der Stabsoffiziere schreiten würden. Damit wären nun die größtmöglichen Uebelstände verbunden, welche selbst die Zweckmäßigkeit der ganzen Organisation in Frage stellen könnten.

Es würde nämlich bei einem solchen Turnus nicht ausbleiben, daß der betreffende Kanton nur seine eigenen Leute im Auge behielte, und daß dadurch ein oder mehrere Hauptleute übergangen würden, die sowohl ihrer persönlichen Tüchtigkeit, als ihrer Anciennetät halber ein besseres Anrecht auf Beförderung hätten, eine Verfahrensweise, welche jede Autorität und Disziplin beim Bataillon untergraben müßte. Endlich erachten wir eine Wahl durch den Bundesrath selbst um so mehr für gerechtfertigt, als dadurch den kantonalen Militärbehörden keine ihrer bisherigen Attribute entzogen werden, sondern es sich lediglich um die Besetzung von durch ein Bundesgesetz neu creirten Stellen handelt.

Der Art. 5 bedarf keiner weitem Erörterung.

Ad Art. 6. Bei dem Mangel an Aerzten war man längst darauf gefaßt, die Zahl der Aerzte der Infanterie-Bataillone auf 2 herabzusetzen. Nach dem Vorschlage würde dies nur bei 21 Infanteriebataillonen geschehen, wobei dann die Scharfschützen mit ärztlichem Personal versehen würden, was nach der bisherigen Organisation nicht der Fall war.

Ad Art. 7. Keine Bemerkung.

Ad Art. 8 und 9. Die beiden Artikel ordnen die Stellung des Materiellen in einläßlicher Weise, und zwar so, daß die Kantone im Wesentlichen keine Mehrbelastung erfahren und jeder weiß, wohin er das Materielle zu stellen hat, was bei einer Mobilisation der Armee nicht unwichtig ist.

Eine etwelche Mehrbelastung trifft diejenigen Kantone, welche den Fourgon und die Korpsausrüstung zu stellen haben; dafür gewinnen jene Kantone zwei Halb-Caïssons per Kompagnie, für welche sie gewiß bei der Landwehr Verwendung finden. Uebrigens ist für die betreffenden Kantone eine Erleichterung auch darin vorgesehen, daß ihnen gestattet ist, statt dem Fourgon einstweilen einen zweispännigen Wagen zu stellen.

Neu ist in der Bestimmung der Korpsausrüstung die Stellung von zwei zweispännigen Wägen per Bataillon. Da die ständige Mitgabe von Wägen für die Organisation der Lebensmittel- und Bagage-Trains unerlässlich ist, so sahen wir uns genöthigt, dies für die Infanterie bereits auf administrativem Wege anzuordnen, und wir glaubten den Anlaß benutzen zu sollen, um eine sachbezügliche gesetzliche Bestimmung wenigstens für die neugebildeten Scharfschützenbataillone zu erzielen.

Indem wir den nachstehenden Gesetzesentwurf Ihrer Genehmigung empfehlen, benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit. unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 25. November 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Organisation der Scharfschützenbataillone.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Gesetzesentwurfes des Bundesrathes vom 25. November 1870, betreffend die Organisation von Scharfschützenbataillonen,

beschließt:

Art. 1.

Die Scharfschützenkompagnien des Auszuges und der Reserve werden in Bataillone zu je 3 bis 4 Kompagnien formirt.

Art. 2.

Die Formation der einzelnen Bataillone ist Sache des Bundesrathes. Die taktischen Einheiten sollen so viel als möglich aus derselben Kontingentsklasse und aus Truppen desselben Kantons zusammengesetzt werden.

Die Numerirung der Bataillone liegt ebenfalls dem Bundesrath ob.

Art. 3.

Der Stab eines Schützenbataillons wird bestellt wie folgt;

- | | | | | |
|----------------------------------|-----|-------------|------|------------------|
| 1 Major als Chef des Bataillons, | | | | |
| 1 Aidemajor | mit | Hauptmanns- | oder | Lieutenantsgrad, |
| 1 Quartiermeister | " | " | " | " |
| 1 Arzt | " | " | " | " |
| 1 Wagenmeister, | | | | |
| 2 Büchsenmacher. | | | | |

Art. 4.

Die Offiziere des Stabes werden vom Bundesrath ernannt.

Für die Wahl des Majors steht dem Waffenchef der Scharfschützen, für die Wahl des Arztes dem Oberfeldarzt und für die Wahl des Aidemajors und des Quartiermeisters dem Bataillonschef und dem Waffenchef ein Vorschlagsrecht zu.

Das übrige Personal des Stabes bezeichnet der Bataillonschef aus den ihm unterstellten Truppen, mit Ausnahme der Büchsenmacher, welche von den betheiligten Kantonen nach einem vom eidg. Militärdepartement festzusetzenden Turnus zu stellen sind.

Art. 5.

Die Organisation der Kompagnien bleibt die bisherige mit der Ausnahme, daß die Büchsenmacher wegfallen.

Art. 6.

Diejenigen Kantone, welche die Scharfschützenärzte zu stellen haben, sind berechtigt, eine entsprechende Zahl von Assistenzärzten weniger zu ihren Infanteriebataillonen zu stellen.

Art. 7.

Der Sold und die Verpflegung des Stabes eines Schützenbataillons wird nach Tafel XVI der eidg. Militärorganisation ausgerichtet.

Art. 8.

Zur Korpsausrüstung eines Schützenbataillons von 4 Kompagnie gehören:

- 2 Halbcaissons in die Linie,
- 2 " " den Divisionspark,
- 2 " " Depotpark,
- 1 Fourgon, für welchen einstweilen ein zweispänniger Wagen gestellt werden darf,
- 2 zweispännige Wagen in die Linien,
- 1 Büchsenmacherwerkzeugkiste,
- 1 Vorrathsbestandtheilkiste,
- 1 Quartiermeisterkiste,
- 1 Feldapothek,
- 1 Ambulancentornister mit Apotheke,
- 5 Brancards.

Das Koch- und Feldgeräthe für den Stab.

Für Bataillone von 3 Kompagnien ist die gleiche Korpsausrüstung vorgeschrieben, mit der Ausnahme, daß in den Divisionspark und Depotpark nur je 1 Halbcaisson zu stellen ist.

Art. 9.

Diese Korpsausrüstung wird gestellt wie folgt:

a. Bei Bataillonen von 4 Kompagnien: Derjenige Kanton, welcher die erste Kompagnie (mit niedrigster Nummer) stellt, 2 Halbcaissons in die Linie; der Kanton, welcher die zweite Kompagnie stellt, 2 Halbcaissons in den Divisionspark, der Kanton, welcher die dritte Kompagnie stellt, 2 Halbcaissons in den Depotpark; der Kanton, welcher die vierte Kompagnie stellt, den Fourgon, den Wagen und die übrige Korpsausrüstung.

b. Bei Bataillonen von drei Kompagnien: Derjenige Kanton, welcher die erste Kompagnie stellt, 2 Halbcaissons in die Linie; derjenige Kanton, welcher die zweite Kompagnie stellt, 2 Halbcaissons, davon eines in den Divisions- und eines in den Depotpark; derjenige Kanton, welcher die dritte Kompagnie stellt, den Fourgon, die Wagen und die übrige Korpsausrüstung.

Die Pferdemiethen für Bespannung der zwei Wagen trägt der Bund.

Art. 10.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und Bekanntmachung dieses Gesetzes beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Beschäftigung von Kindern in Fabriken.

(Vom 30. November 1870.)

Tit. I

Die öffentliche Aufmerksamkeit wurde zuerst in England, dem in der Großindustrie am frühesten und am stärksten entwickelten Lande, auf Mißbräuche gelenkt, welche bei der Anwendung der Arbeit von Kindern in Fabriken und Kohlenbergwerken stattfanden. In Folge der lebhaften Klagen, welche über solche Mißstände laut wurden, setzte das englische Parlament schon zu Anfang der 1830er Jahre eine besondere Untersuchungskommission nieder, um die Lage der zur Arbeit in Bergwerken und Fabriken verwendeten Kinder zu prüfen. Diese Untersuchung brachte zum Theil empörende Mißbräuche zu Tag. Eine große Anzahl von Kindern wurde in viel zu jungem Alter, eine große Anzahl ohne allen Unterricht zu genießen zu den härtesten Arbeiten verwendet, in Werkstätten, welche nicht mit den erforderlichen Schutzwehren gegen gefährliche Maschinen versehen waren, und nicht selten in Anstalten, welche zur Fabrikation gesundheitschädlicher Substanzen sich bedienten. Vielfach wurde ihnen selbst der nöthige Schlaf durch Nacharbeit entzogen und dieselben insbesondere in Kohlenbergwerken zu Arbeit in Stellungen gezwungen, durch welche sie körperlich verkrüppelten.

In demselben Verhältnisse, in welchem solche Mißstände in den Etablissements der verschiedenen Industriezweige ans Licht gezogen wurden, begann das englische Parlament dieselben in das Bereich seiner

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Organisation der Scharfschützenbataillone. (Vom 25 November 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1870
Date	
Data	
Seite	861-873
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 717

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.